

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 26. Juni 1961	Nr. 19 ;
------	---------------------------	----------

Tag	Inhalt	Seite
22.4.61	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen. — Richtlinie Nr. 12 —	223
6.6.61	Anordnung über die Abrechnung fertiggestellter Objekte und durchgeführter landwirtschaftlicher Baumaßnahmen	228
30.5.61	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —	228
5.5.61	Anordnung Nr. 126 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	229
	Berichtigung	233

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Anwendung
kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne
Freiheitsentziehung und der öffentlichen
Bekanntmachung von Bestrafungen.**

— Richtlinie Nr. 12* —
Vom 22. April 1961

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege (GBl. I S. 3) ergeht die nachfolgende Richtlinie:

I.

Das Recht und die Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik dienen der Verwirklichung der historischen Grundaufgabe der Arbeiterklasse und ihres Staates, alle Schichten der Bevölkerung in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen und ihre schöpferischen Kräfte allseitig zu entwickeln. Das erfordert, die gesellschaftlich-erzieherische Rolle und Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane immer umfassender und tiefgreifender durchzusetzen. Dies ist ein objektives Erfordernis der Gesetzmäßigkeit des seit dem V. Parteitag der SED erfolgreich beschrittenen Weges zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dank der revolutionären Umwälzungen in Stadt und Land wurden innerhalb unserer Gesellschaftsordnung die Klassengrundlagen der Verbrechen — die Existenz der Ausbeuterklassen — und damit auch die ökonomischen Wurzeln der Kriminalität im wesentlichen beseitigt. Im Ergebnis dieser gesellschaftlichen Umgestaltung wachsen immer mehr gesellschaftliche Kräfte heran, die imstande und dazu berufen sind, durch die Festigung und volle Entfaltung ihrer sozialistischen Organisiertheit, ihrer bewußten Disziplin und ihrer neuen Moral

auch den nachwirkenden und von Westberlin und Westdeutschland infiltrierten ideologischen Wurzeln der Kriminalität mehr und mehr den Boden zu entziehen.

Im Beschluß des Staatsrates heißt es dazu:

„Diese Kraft findet einen besonderen Ausdruck in der Arbeit der sozialistischen Brigaden, der sozialistischen Arbeiter- und Forschungsgemeinschaften und vieler Kollektive, die um den Titel eines sozialistischen Kollektis kämpfen. Sie haben bewiesen, daß sie nicht nur zu großen Erfolgen in der Wirtschaft beitragen, sondern auch zur gründlichen Vertiefung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins. Nicht nur in ihren Reihen, sondern auch darüber hinaus wird durch ihre Arbeit eine große Zahl von Menschen auf den Weg zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern gelenkt. Die Teilnahme breiter Bevölkerungskreise an der Leitung des Staates gibt den erzieherischen Maßnahmen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Organe ihre große Wirksamkeit.“

Diese gesetzmäßige Entwicklung bestimmte auch die Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Justizorgane. Ein Beispiel hierfür ist die «Herausbildung der neuen Strafarten durch die Rechtsprechung in der Form, daß in verstärktem Maße von der Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO unmittelbar nach der Verurteilung Gebrauch gemacht und bei Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit das Verfahren gemäß § 153 StPO (alt) in einer für den Rechtsbrecher erzieherischen Form eingestellt wurde. Diese Entwicklung trat mit der gesetzlichen Einführung der neuen Strafarten durch das StEG und die Festigung der engen systematischen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere durch das Gesetz vom 1. Oktober 1959 über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 751), in ein neues höheres Stadium.

Die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfordert, die Werktätigen auf Grund ihrer

* Richtlinie Nr. 11 (GBl. II 1958 S. 93)